

wts

AUSGABE 43/2024

TAX WEEKLY



Bundesgesetzblatt: Verkündung des Jahressteuergesetzes 2024 (JStG 2024) und des Gesetzes zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024

Am 05.12.2024 wurde das Jahressteuergesetz 2024 (JStG 2024) im Bundesgesetzblatt verkündet. Es tritt im Grundsatz am Tag nach der Verkündung (also am 06.12.2024) in Kraft.

Ebenso wurde das Gesetz zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024 am 05.12.2024 verkündet. Es tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft.

BMF: Zweiter Diskussionsentwurf zum Mindeststeueranpassungsgesetz (MinStGANpG)

Am 05.12.2025 hat das BMF einen [zweiten Diskussionsentwurf zum Mindeststeueranpassungsgesetz \(MinStGANpG\)](#) an die Verbände gesandt. Diese haben nun die Möglichkeit zur Stellungnahme bis zum 31.01.2025.

Ende 2023 wurde die globale effektive Mindestbesteuerung mit dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung und weiterer Begleitmaßnahmen für Besteuerungszeiträume ab 2024 einschließlich weiterer Begleitmaßnahmen (z. B. Absenkung der Niedrigsteuergrenze bei der Hinzurechnungsbesteuerung sowie der Lizenzschranke von 25 % auf 15 %) umgesetzt.

Am 20.08.2024 wurde bereits ein erster Diskussionsentwurf zum MinStGANpG an die Verbände gesandt und veröffentlicht (vgl. hierzu TAX WEEKLY # 31/2024). Der überarbeitete zweite Diskussionsentwurf berücksichtigt die Rückmeldungen zu der schriftlichen Anhörung, setzt weitere Verwaltungsleitlinien um und enthält weitere Begleitmaßnahmen. Wesentlicher Inhalt sind die folgenden Punkte:

Zum Mindeststeuergesetz sieht der Diskussionsentwurf im Wesentlichen Konkretisierungen bei der Anwendung des CbCR-Safe-Harbours vor. Dies betrifft insbesondere die Verwendung von sogenannten Berichtspaketen (Reporting Packages) für Zwecke des CbCR-Safe-Harbours sowie eine Regelung zur Vermeidung von Umgehungsgestaltungen beim CbCR-Safe-Harbour.

Zudem wird die Regelung zum Aktivierungswahlrecht nach § 274 HGB im System der Mindestbesteuerung abgebildet. Dies entspricht einem Kernanliegen der deutschen Wirtschaft.

Zudem werden weitere Inhalte der OECD Verwaltungsleitlinien Juni 2024 in den zweiten Diskussionsentwurf übernommen. Dies betrifft insbesondere die Vereinfachungsregelungen für Unternehmen bei der Nachversteuerung latenter Steuern (sog. DTL Recapture) sowie die Regelungen zur Behandlung von transparenten Einheiten in sogenannten transparenten Strukturen einschließlich Besonderheiten bei der Zuordnung von Steuern. Wesentlich ist auch die Einfügung eines neuen § 50 Abs. 1a MinStG-E, der eine Pillar Two-spezifische Ermittlung von latenten Steuern fordert, wenn der Mindeststeuer-Buchwert vom IFRS-/HGB-Buchwert abweicht.

Zur Verhinderung von Umwandlungshemmnissen allein aufgrund der Mindeststeuer wird ferner klargestellt, dass Übernahmegewinne infolge des Wegfalls der Beteiligung an der übertragenden Gesellschaft im Grundsatz steuerfrei sind. Übernahmeverluste werden hingegen nicht berücksichtigt.

Darüber hinaus sieht der zweite Diskussionsentwurf eine Vielzahl von Änderungen redaktioneller Art sowie weitere verwaltungsseitige Vereinfachungen vor. Außerdem wurden im Vorgriff auf die geplante EU-Richtlinie (sog. DAC9), welche den zwischenstaatlichen Informationsaustausch der

Mindeststeuer-Berichte (GloBE Information Return) zwischen den EU-Mitgliedstaaten betrifft, entsprechende Regelungen bereits aufgenommen.

Der erste Diskussionsentwurf enthielt ausschließlich Regelungen in Bezug auf das Mindeststeuergesetz. Im zweiten Diskussionsentwurf sind nun die nachfolgenden steuerlichen Begleitmaßnahmen enthalten:

- › Abschaffung des Sonderbetriebsausgabenabzugsverbots bei Vorgängen mit Auslandsbezug (§ 4i EStG),
- › Abschaffung der Lizenzschranke (§ 4j EStG),
- › Abschaffung der Hinzurechnungsbesteuerung für Einkünfte mit Kapitalanlagecharakter (§ 13 AStG),
- › Anhebung der relativen und absoluten Freigrenze bei der Hinzurechnungsbesteuerung (§ 9 AStG),
- › Anpassung des Kürzungsbetrags bei Organschaftsfällen (§ 11 AStG) und
- › Vermeidung des doppelten Ansatzes von Hinzurechnungsbeträgen bei Spezial-Investmentfonds und deren Anlegern (§ 37 InvStG).

Mit den vorgenannten Regelungen im Außensteuer- und Einkommensteuergesetz werden Anpassungen im Bereich der internationalen Unternehmensbesteuerung vorgenommen, die zu einer Vereinfachung und Systematisierung beitragen sollen. Dies soll dem in der Wachstumsinitiative vereinbarten konsequenten Bürokratieabbau Rechnung tragen. Umgesetzt werden sollen auch einige sog. „Quick-Wins“, die von der Expertenkommission „Vereinfachte Unternehmensteuer“ empfohlen worden sind. Daneben seien einige eher technische Änderungen (§ 11 AStG, § 37 InvStG) vorgesehen.

Zu den Maßnahmen im Einzelnen sowie deren Erläuterung verweist das BMF auf den Besonderen Teil der Begründung des zweiten Diskussionsentwurfs.

BMF: Entwurf eines BMF-Schreibens zur Anwendung des CbCR bei transparenten Personengesellschaften gemäß § 138a AO

Am 03.12.2024 hat das BMF einen [Entwurf eines BMF-Schreibens zur Anwendung des Country-by-Country-Reportings \(„CbCR“\) bei transparenten Personengesellschaften gemäß § 138a AO](#) vorgelegt. Aufgrund der sehr unklaren OECD-Regelungen zur Behandlung von Personengesellschaften im CbCR und dem damit verbundenen Risiko, dass es zu unterschiedlichen Interpretationen zur Darstellung im CbCR kommt, welches nun in der Berechnung der Pillar Two Transitional CbCR Safe Harbour Tests teilweise Berücksichtigung findet, soll ein einheitlicher Ausweis der Finanzdaten im CbCR sichergestellt werden und somit mögliche Doppelerfassungen vermieden werden.

Grundsätzlich betrifft diese praxistaugliche Hilfestellung voll oder quotal konsolidierte Personengesellschaften, welche voll oder quotal ins CbCR aufzunehmen sind.

In diesem Schreiben werden die folgenden vier Anwendungsfälle mit konkreten Beispielen ausführlich behandelt. Neben der Behandlung im CbCR wird auch explizit auf die Behandlung dieser transparenten Personengesellschaften im Rahmen der Pillar Two (MinStG) Regelungen eingegangen:

› Inländische Personengesellschaft (mit vermögensverwaltender Tätigkeit)

Hier kommt es zu einem Ausweis der Finanzdaten als „staatenlos“ (Ländercode: X5) und darüber hinaus zu einem nochmaligen Ausweis der Finanzdaten auf Ebene des Gesellschafters in dessen Steuerhoheitsgebiet, soweit es sich hier um eine einzubeziehende Geschäftseinheit für CbCR-Zwecke handelt.

› Inländische Personengesellschaft (mit gewerblichen Einkünften) und im Inland ansässige Gesellschafter

Soweit eine inländische Betriebsstätte im Sinne § 12 AO oder eine ausländische Betriebsstätte im Sinne des Artikels 5 OECD-Musterabkommen vorliegt und eine gewerbliche Tätigkeit ausgeübt wird, sind die Finanzdaten der Personengesellschaft dem Steuerhoheitsgebiet der Betriebsstätte(n) zuzuordnen. Die auf die Gewinnanteile aus der Beteiligung an der Personengesellschaft entfallende Körperschaftsteuer auf Ebene des Gesellschafters ist zusätzlich dem Steuerhoheitsgebiet der Betriebsstätte(n) zuzuordnen, soweit es sich um eine einzubeziehende Geschäftseinheit für CbCR-Zwecke handelt.

› Inländische Personengesellschaft (mit gewerblichen Einkünften) und im Ausland ansässige Gesellschafter

Soweit eine inländische oder eine ausländische Betriebsstätte im Sinne des Artikels 5 OECD-Musterabkommen vorliegt und eine gewerbliche Tätigkeit ausgeübt wird, sind die Finanzdaten der Personengesellschaft dem Steuerhoheitsgebiet der Betriebsstätte(n) zuzuordnen. Die Beteiligung des ausländischen Gesellschafters vermittelt für steuerliche Zwecke eine inländische Betriebsstätte des Gesellschafters. Die auf die Gewinnanteile aus der Beteiligung an der Personengesellschaft entfallende Körperschaftsteuer ist zusätzlich dem Steuerhoheitsgebiet der Betriebsstätte(n) (bzw. der Mitunternehmer-Betriebsstätte) zuzuordnen.

› Ausländische Personengesellschaften

Für ausländische Personengesellschaften gelten die oben genannten Grundsätze entsprechend.

Das BMF-Schreiben soll auf Wirtschaftsjahre angewendet werden, die nach dem 31.12.2023 beginnen.

Die Frist zur Stellungnahme gegenüber dem BMF läuft bis zum 17.12.2024. Das BMF bittet darum, die Anmerkungen auf konkrete, unabdingbare Änderungswünsche zu beschränken.

BFH: Organschaft und Entnahmebesteuerung bei hoheitlicher Tätigkeit des Organträgers

Anknüpfend an die EuGH-Urteile zur Ausgestaltung der Organschaft im deutschen Umsatzsteuerrecht (vgl. TAX WEEKLY # 43/2022 und # 25/2024) hat der BFH mit Urteil vom 29.08.2024 ([V R 14/24 \(V R 20/22; V R 40/19\)](#)) erneut zur Behandlung von Innenumsätzen aus umsatzsteuerrechtlicher Sicht Stellung genommen.

Die Klägerin, eine Stiftung öffentlichen Rechts und Trägerin einer Universität, erbrachte im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit mit mehreren Betrieben gewerblicher Art Dienstleistungen gegen Entgelt, die teilweise steuerfrei waren. Zugleich nahm die Klägerin als juristische Person des öffentlichen Rechts hoheitliche Aufgaben wahr. Die Klägerin ging davon aus, dass sie Organ-

trägerin der U GmbH sei, welche an die Klägerin u. a. entgeltliche Reinigungsleistungen erbrachte. Ein Teil der zu reinigenden Fläche wurde von der Klägerin für deren Tätigkeiten im hoheitlichen Bereich genutzt. Das Finanzamt vertrat die Auffassung, die Reinigungsleistungen, welche für den Hoheitsbereich der Klägerin erfolgt seien, hätten einer unternehmensfremden Tätigkeit gedient und lösten daher eine unentgeltliche Wertabgabe bei der Klägerin aus. Das Finanzgericht bestätigte das Vorliegen der Organschaft, welche sich auch auf den Hoheitsbereich der Klägerin erstreckte und damit auch die Nichtsteuerbarkeit der Reinigungsleistungen als Innenumsätze begründete.

Unter Berücksichtigung der EuGH-Urteile aus den o.g. Vorlageverfahren bestätigt der BFH die Rechtsauffassung der Klägerin und des Finanzgerichts. Er betont zunächst noch einmal, dass die Ausgestaltung der deutschen Organschaftsregeln zur Steuerschuldnerschaft des Organträgers unionsrechtskonform sei. Des Weiteren wiederholt er die, ebenfalls vom EuGH bestätigte, Behandlung von sog. Innenumsätzen als nichtsteuerbare Leistungen.

Diesbezüglich hält der BFH fest, dass entgeltliche Leistungen einer Organgesellschaft an ihren Organträger auch dann nichtsteuerbar sein sollen, wenn der Organträger diese für hoheitliche Zwecke, das heißt für außerunternehmerische Zwecke (nichtwirtschaftliche Tätigkeiten im engeren Sinne) verwendet. Sofern die Voraussetzungen für eine Organschaft erfüllt sind, übe die Organgesellschaft ihre gewerbliche oder berufliche Tätigkeit nicht selbständig aus, ohne dass es hierfür auf die Verwendung der durch die Organgesellschaft erbrachten Leistung beim Organträger ankommen soll.

Allerdings hatte der BFH (Urteil vom 20.08.2009, V R 30/06) die Leistungen in solchen Fallkonstellationen bislang der Besteuerung als unentgeltliche Wertabgabe unterworfen. Denn trotz expliziter Vereinbarung einer Vergütung für den Innenumsatz, ging der BFH von einer unentgeltlichen Leistung der Organgesellschaft an den Organträger aus und begründete dies mit der organschaftlich bedingten Unselbständigkeit der Organgesellschaft. Diese Rechtsprechung gibt der BFH nunmehr auf, da sich aus der Zusammenschau der o. g. EuGH-Urteile ergebe, dass solche Umsätze zugleich entgeltlich erbrachte Leistungen und nichtsteuerbare Innenumsätze sein sollen.

Die Frage, ob es aufgrund der konkreten Verwendung dieser als Innenumsatz bezogenen Leistungen für den hoheitlichen Bereich der Klägerin zu einer Entnahme kommen könne und diese als unentgeltliche Wertabgabe zu besteuern sei, lässt der BFH indes ausdrücklich unbeantwortet.

Mit der Aufgabe seiner bisherigen Rechtsprechung zur Behandlung von entgeltlichen Innenumsätzen als unentgeltliche Wertabgaben passt der BFH lediglich seine Argumentation an die Vorgaben des EuGH an. Dass der BFH aber grundsätzlich eine Besteuerung der für den hoheitlichen Bereich bezogenen (Innenumsatz-)Eingangsleistungen als unentgeltliche Wertabgabe ausschließen will, erscheint unwahrscheinlich. Der BFH musste lediglich aus verfahrensrechtlichen Gründen zu diesem Punkt keine Stellung beziehen, zeigt aber zeitgleich mit den von ihm angeführten Punkten, dass diese Frage einer grundlegenden Klärung bedarf.

BFH: Vorlagebeschluss zur Verfassungsmäßigkeit von § 43 Abs. 14 Satz 2 und 3 KAGG i.d.F. des UntStFG – Nichtigkeit wegen formellen Mangels des Gesetzgebungsverfahrens?

Der BFH holt mit Beschluss vom 17.07.2024 ([I R 12/20](#)) eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) darüber ein, ob § 43 Abs. 14 Satz 2 und 3 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften (KAGG) i.d.F. des Unternehmenssteuerfortentwicklungsgesetzes vom

20.12.2001 gegen Art. 20 Abs. 2, Art. 38 Abs. 1 Satz 2, Art. 42 Abs. 1 Satz 1 und Art. 76 Abs. 1 GG verstößt.

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob Wertpapier-Sondervermögen Gewinne aus vor dem 01.01.2001 veräußerten Anteilen an ausländischen Kapitalgesellschaften, die auf Ebene des Sondervermögens zunächst thesauriert wurden (ausländische Altveräußerungsgewinne), ab dem 01.01.2001 steuerfrei an Körperschaftsteuerpflichtige Anleger ausschütten konnten.

Die Klägerin und Revisionsbeklagte (Klägerin), eine AG, hielt im Jahr 2001 (Streitjahr) sämtliche Anteilscheine an den Wertpapier-Sondervermögen der X-Spezialfonds im Direktbestand. Am 03.12.2001 beschlossen die X-Spezialfonds Zwischenausschüttungen, in denen ausländische Altveräußerungsgewinne in Höhe von ... DM (... €) enthalten waren. Diese Ausschüttungen wurden der Klägerin am 06.12.2001 gutgeschrieben. Die Klägerin behandelte die Ausschüttungen zunächst nach Maßgabe des § 43 Abs. 14 Satz 3 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften (KAGG) i.d.F. des Unternehmenssteuerfortentwicklungsgesetzes (UntStFG) vom 20.12.2001 in voller Höhe als steuerpflichtige Beteiligungserträge. Im Einspruchsverfahren begehrte die Klägerin dann aber eine außerbilanzielle Kürzung nach § 43 Abs. 14 Satz 2, § 40 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 KAGG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG, alle jeweils i.d.F. des Steuersenkungsgesetzes (StSenkG) vom 23.10.2000, in Höhe der ausgeschütteten ausländischen Altveräußerungsgewinne. Die Anwendung dieser vor Änderung durch das Unternehmenssteuerfortentwicklungsgesetz geltenden Rechtslage begründete sie damit, dass § 43 Abs. 14 Satz 2 und 3 KAGG i.d.F. des UntStFG aufgrund einer unzulässigen Rückwirkung verfassungswidrig sei.

Die Vorlage an das BVerfG war geboten, weil zur Überzeugung des I. Senats des BFH die Regelung des § 43 Abs. 14 Satz 2 und 3 KAGG i.d.F. des UntStFG gegen Art. 20 Abs. 2, Art. 38 Abs. 1 Satz 2, Art. 42 Abs. 1 Satz 1 und Art. 76 Abs. 1 GG verstößt. § 43 Abs. 14 Satz 2 und 3 KAGG i.d.F. des UntStFG sei unter Überschreitung der dem Vermittlungsausschuss gesetzten Grenzen seines Tätigkeitsbereichs zustande gekommen. Denn der Vermittlungsausschuss habe diese Regelung in seinen Einigungsvorschlag aufgenommen, obwohl ihr Regelungsgegenstand nicht Teil des bisherigen Gesetzgebungsverfahrens gewesen ist. Aufgrund der Evidenz des Verfassungsverstößes sei die Vorschrift nichtig.

BFH: Zurechnung von Grundstücken bei einer Anteilsvereinigung nach § 1 Abs. 3 GrEStG und Grunderwerbsteuerbefreiung bei einer niederländischen Stiftung

Der BFH hat seine Rechtsprechung zur fiktiven Zurechnung von Grundbesitz für Grunderwerbsteuerliche Zwecke in mehrstöckigen Beteiligungen mit Urteil vom 23.07.2024 ([II R 11/22](#)) fortgeführt.

Im Streitfall wurde 2009 eine Stiftung niederländischen Rechts (Klägerin) errichtet, deren Zweck sich auf die Verwaltung einer Holding B.V. (einer Kapitalgesellschaft niederländischen Rechts) richtete. Diese Holding B.V. mit Sitz in den Niederlanden wurde am gleichen Tag gegründet und hierbei 180 Anteile a 100 € ausgegeben. Anschließend wurde deren Kapital durch Ausgabe von 442.900 Anteilen zugunsten des B erhöht. Dieser brachte anschließend seine Anteile an der Holding B.V. in die Stiftung gegen Gewährung von Zertifikaten ein.

Im Rahmen einer weiteren Kapitalerhöhung brachte der B gegen Gewährung von weiteren 298.064 Anteilen an der Holding B.V. 100 % seiner Anteile an der A-N.V., einer Kapitalgesellschaft belgischen Rechts mit Sitz in Belgien, ein. Die A-N.V. war Alleingesellschafterin der C-GmbH, die zuvor ein Grundstück in Deutschland erworben hatte. In einem weiteren Schritt brachte B am

gleichen Tag seine Anteile an der Holding B.V. aus der erneuten Kapitalerhöhung ebenfalls in die Stiftung gegen Gewährung von Zertifikaten ein.

Das Finanzamt setzte hierfür Grunderwerbsteuer nach § 1 Abs. 3 GrEStG fest. Einspruch, Klage und Revision blieben erfolglos.

Der BFH sah in der Einbringung der Anteile an der Holding B.V. aus der ersten Kapitalerhöhung mangels inländischen Grundbesitzes keinen steuerpflichtigen Vorgang, so dass er die Frage, ob die erneute Anteilsvereinigung der Holding B.V. bei der Klägerin durch die Einbringung der Anteile des B aus der zweiten Kapitalerhöhung eine steuerpflichtige Anteilsvereinigung ist, dahingestellt sein lassen konnte.

Für den zweiten Einbringungsvorgang von Anteilen an der Holding B.V. bejahte er einen Erwerbsvorgang nach § 1 Abs. 3 GrEStG zulasten der Klägerin, da zum Vermögen der Holding B.V. im Zeitpunkt der erneuten Vereinigung von 95 % (altes Recht) ihrer Anteile bei der Stiftung ein inländisches Grundstück gehörte.

Entsprechend seiner zuletzt ergangenen Rechtsprechung ist ein inländisches Grundstück einer Gesellschaft Grunderwerbsteuerlich dann zuzurechnen, wenn sie bzgl. dieses Grundstücks einen unter § 1 Abs. 1, 2, 3 oder 3a GrEStG fallenden Erwerbsvorgang verwirklicht hat. Das gilt auch bei mehrstöckigen Beteiligungen. Auch in solchen Beteiligungsstrukturen ist ein Grundstück einer Untergesellschaft einer Obergesellschaft nicht per se oder aufgrund der Beteiligungsquote zuzurechnen, sondern nur in den Fällen, in denen die Obergesellschaft das Grundstück aufgrund eines Erwerbsvorgangs nach § 1 Abs. 1, 2, 3 oder 3a GrEStG erworben hat. Entscheidend war für den BFH hier daher, dass die C-GmbH im Zeitpunkt, als ihre Anteile mittelbar über die Anteile der A-N.V. in die Holding B.V. eingebracht wurden, bereits grundbesitzend war und dieser Grundbesitz daher – nachfolgend – im Zeitpunkt der erneuten Anteilsvereinigung der Holding B.V. bei der Klägerin der Holding B.V. fiktiv zuzurechnen war.

Dass sich der Sitz der Holding B.V. im Ausland befindet, führt nach BFH zu keiner abweichenden Wertung. Für die Fiktion der Grundstückszurechnung kommt es maßgeblich auf die Lage des von dem fiktiven Grunderwerb erfassten Grundstücks im Inland an.

Auch die Anwendbarkeit der Steuerbefreiung des § 5 Abs. 2 GrEStG lehnte der BFH ab, da die Klägerin als Stiftung bei einem Rechtstypenvergleich nicht einer Gesamthandsgemeinschaft gleichgestellt werden kann.

Urteile und Schlussanträge des EuGH bis zum 02.12.2024

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<u>C-613/23</u>	14.11.2024	Vorlage zur Vorabentscheidung – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 273 – Von einer steuerpflichtigen Körperschaft geschuldete Mehrwertsteuer – Nationale Regelung, wonach der Geschäftsführer der Körperschaft als Gesamtschuldner haftet – Vermutung der Haftung des Geschäftsführers im Fall der unterlassenen Anzeige des Unvermögens der Körperschaft, die geschuldete Mehrwertsteuer zu zahlen – Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Alle am 05.12.2024 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<u>I R 12/22</u>	04.09.2024	Keine Anwendung des § 8b Abs. 6 Satz 2 KStG auf eine Sparkasse in der Rechtsform einer juristischen Person des privaten Rechts
<u>I R 12/20</u>	17.07.2024	Verfassungsmäßigkeit von § 43 Abs. 14 Satz 2 und 3 KAGG i.d.F. des UntStFG: Nichtigkeit wegen formellen Mangels des Gesetzgebungsverfahrens?
<u>II R 11/21</u>	21.08.2024	Ausführung einer gemischt-freiebigigen Grundstücksschenkung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG
<u>II R 30/21</u>	31.07.2024	Keine Grunderwerbsteuerbefreiung bei der Aufhebung einer Wohnungseigentümergeinschaft
<u>II R 11/22</u>	23.07.2024	Zurechnung von Grundstücken bei einer Anteilsvereinigung nach § 1 Abs. 3 GrEStG und Grunderwerbsteuerbefreiung bei einer niederländischen Stiftung
<u>V R 41/21</u>	29.08.2024	Betriebsfortführung zugunsten eines Dritten kein Umsatz im Rahmen einer Geschäftsveräußerung
<u>V R 14/24</u> <u>(V R 20/22;</u> <u>V R 40/19)</u>	29.08.2024	Organschaft und Entnahmebesteuerung bei hoheitlicher Tätigkeit des Organträgers
<u>VI R 4/22</u>	24.10.2024	Steuerfreiheit von Aufstockungsbeträgen nach dem AltTZG
<u>XI R 17/21</u>	25.09.2024	Umsatzsteuerbefreiung für Haarwurzelschäden bei Haarausfall (Alopezie)

Alle am 05.12.2024 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<u>IX B 77/23</u>	20.11.2024	Nichtzulassungsbeschwerde: Verletzung der Sachaufklärungspflicht bei Beweisermittlungs- oder -ausforschungsanträgen
<u>V B 52/23</u>	11.11.2024	Zum Erfordernis eines Schriftsatznachlasses
<u>VI B 18/24</u>	21.11.2024	Zur Reichweite übereinstimmender Erledigungserklärungen
<u>VII B 168/22</u>	07.08.2024	Verzinsung vorenthaltener Ausfuhrerstattungen und erstatte-ter Sanktionen auf der Grundlage von Unionsrecht
<u>VII B 121/22 (Adv)</u>	16.08.2024	Entstehung von Zoll und Einfuhrumsatzsteuer im Zusammen- hang mit Umstieg im Flugverkehr
<u>VIII R 33/21</u>	22.10.2024	Steuerliches Einlagekonto: Offenbare Unrichtigkeit trotz feh- lender Erkennbarkeit des zutreffenden Werts
<u>VIII R 4/21</u>	01.10.2024	Keine vGA wegen bloß tatsächlicher Nutzungsmöglichkeit ei- ner spanischen Immobilie

Alle bis zum 06.12.2024 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Entschei- dungsdatum	Stichwort
<u>IV D 5 - S 2223/19/10003 :030</u>	04.12.2024	Steuerliche Maßnahmen zur Unterstützung der vom Krieg in der Ukraine Geschädigten
<u>III C 3 - S 7532/24/10002 :001</u>	03.12.2024	Umsatzsteuer; Anpassung der Rechtsbehelfsbelehrungen der Vordruckmuster an das Postrechtsmodernisierungsgesetz
<u>IV C 2 - S 1900/22/10045 :001</u>	03.12.2024	Unterbringung von Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine durch Vermietungsgenossenschaften (Verlängerung)
<u>III C 2 - S 7246/19/10002 :001</u>	02.12.2024	Umsatzsteuer: Gold- und Silberpreis 2025
<u>III C 3 - S 7329/19/10001 :006</u>	02.12.2024	Übersicht der Umsatzsteuer-Umrechnungskurse 2024
<u>IV C 5 - S 2353/19/10010 :006</u>	02.12.2024	Steuerliche Behandlung von Reisekosten und Reisekostenver- gütungen
<u>IV C 4 - S 2221/20/10002 :006</u>	28.11.2024	Aufteilung eines einheitlichen Sozialversicherungsbeitrags (Globalbeitrag); Anpassung der Aufteilungsmaßstäbe für den Veranlagungszeitraum 2025

Herausgeber

WTS Group AG
www.wts.com/de • info@wts.de

Redaktion

Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth

Berlin

Christiane Noatsch
Lübecker Straße 1-2
10559 Berlin
T: +49 (0) 30 2062 257 1010
F: +49 (0) 30 2062 257 3999

Erlangen

Andreas Pfaller
Allee am Röthelheimpark 11-15
91052 Erlangen
T: +49 (0) 9131 97002-11
F: +49 (0) 9131 97002-12

Hamburg

Lars Behrendt
Brandstwierte 4
20457 Hamburg
T: +49 (0) 40 320 86 66-0
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Köln

Jens Krechel
Sachsenring 83
50677 Köln
T: +49 (0) 221 348936-0
F: +49 (0) 221 348936-250

Regensburg

Dr. Sandro Urban
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 383 873-237
F: +49 (0) 941 383 873-130

Nürnberg

Daniel Blöchle
Dr.-Gustav-Heinemann-Straße 57
90482 Nürnberg
T: +49 (0) 911 2479455-130
F: +49 (0) 911 2479455-050

Hannover

Nicole Datz
Ernst-August-Platz 10
30159 Hannover
T: +49 (0) 511 123586-0
F: +49 (0) 511 123586-199

Düsseldorf

Michael Wild
Klaus-Bungert-Straße 7
40468 Düsseldorf
T: +49 (0) 211 200 50-5
F: +49 (0) 211 200 50-950

Frankfurt a. M.

Robert Welzel
Brüsseler Straße 1-3
60327 Frankfurt/Main
T: +49 (0) 69 133 84 56-0
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Kolbermoor

Thomas Bernhofer
Carl-Jordan-Straße 18
83059 Kolbermoor
T: +49 (0) 8031 87095-0
F: +49 (0) 8031 87095-250

München

Marco Dern
Friedenstraße 22
81671 München
T: +49 (0) 89 286 46-0
F: +49 (0) 89 286 46-111

Stuttgart

Klaus Stefan Siler
Königstraße 27
70173 Stuttgart
T: +49 (0) 711 2221569-62
F: +49 (0) 711 6200749-99

Rosenheim

Thomas Bernhofer
Luitpoldstraße 9
83022 Rosenheim
T: +49 (0) 8031 87095 600
F: +49 (0) 8031 87095 799

Leipzig

Sascha Schöben
Brühl 48
04109 Leipzig
T: +49 (0) 341 14958 101

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.